

European Product Act: Blickwinkel der Bundesländer

Dr. Anja Schmolke

**Leitung Referat 43: Marktüberwachung in den Bereichen Ökodesign,
Chemikalien- und Produktsicherheit**

anja.schmolke@um.bwl.de

**Ministerium für Umwelt, Klima- und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg**

15. Oktober 2026



**Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft**

Ausgangspunkt:

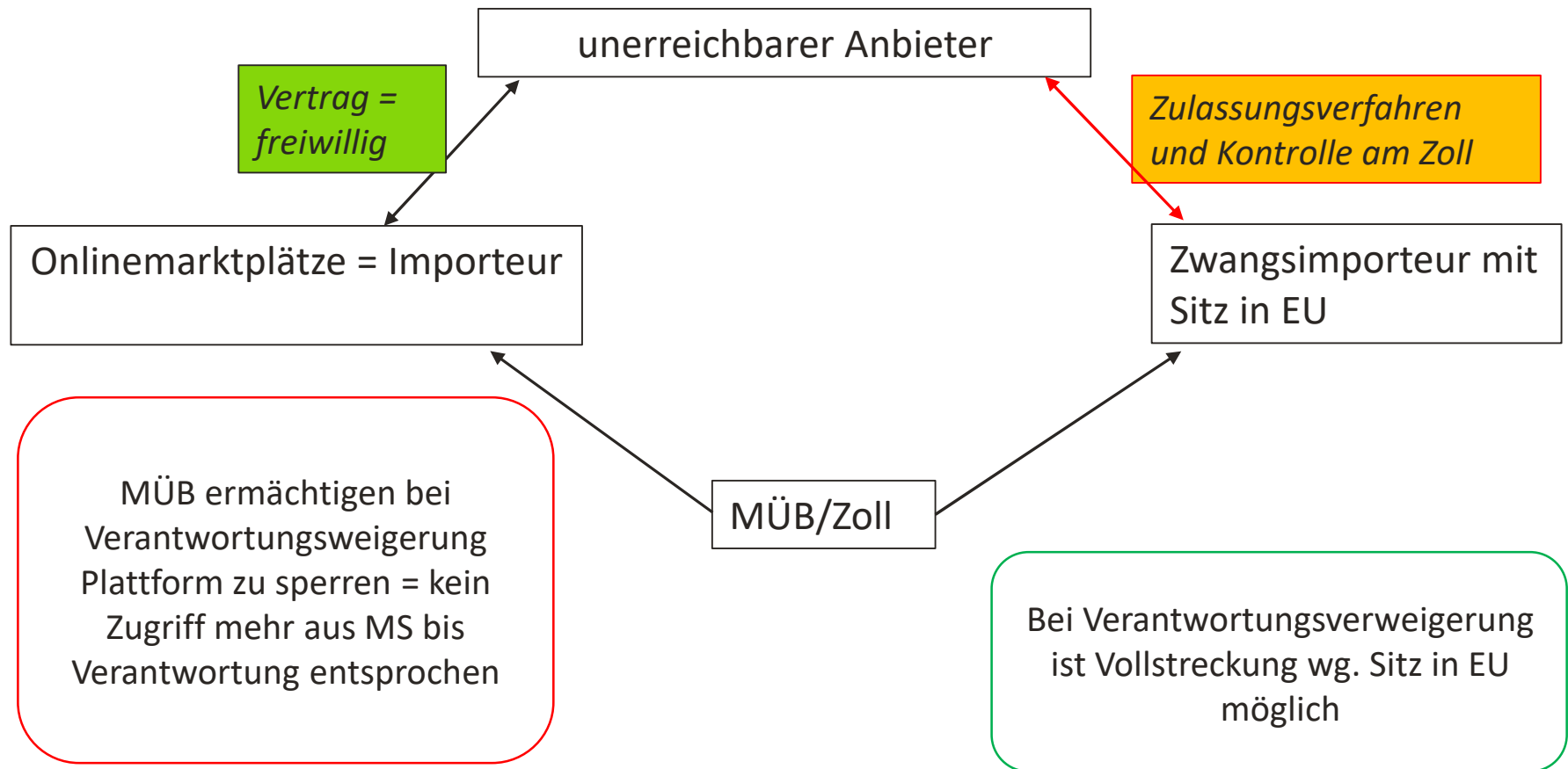
Onlineanbieter ohne (bekannten) Sitz in der EU können risikolos nicht konforme und daher günstigere Produkte in EU anbieten!

→ es ist wirtschaftlich rational, nicht konforme Produkte anzubieten, da diese günstiger in Herstellung sind und sich daher online besser verkaufen

Was bräuchten die MÜB um im Onlinehandel wirksam zu sein?

- Zugriff auf einen verantwortlichen Wirtschaftsakteur (WA) mit Sitz in der EU sowie
- wirksame Mittel, um Fehlen dieses WA zu sanktionieren

Am Geschäft beteiligte Akteure: Wege zu deren Greifbarkeit



EU-Zollreform - Onlinehandel

- Einführung von Produkten in EU nur zulässig über Importunternehmen mit Sitz in EU
- Dieses Unternehmen ist als Importeur für Erfüllung aller rechtlichen Anforderungen verantwortlich
- es muss vom Zoll akkreditiert sein und längerfristig legales Verhalten gezeigt haben
- Hat der Anbieter keinen Sitz in der EU, muss zugelassenes Importunternehmen mit Sitz in EU mit Import beauftragt werden
- Ist kein solches Unternehmen bereit, für Anbieter zu importieren, kann Plattform sich mit Sitz in der EU als Importunternehmen zertifizieren lassen und ist dann als Importeur verantwortlich

European Product Act (EPA)

- **Versendung des abgestimmten Entwurfs am 30.9.2026
in Dezember verschoben**
- **Bericht über durchgestochenen Vorentwurf (EPA-
Vorentwurf)**

European Product Act (EPA)

Greifbarkeit des WA in EU:

- **Verantwortlicher WA in EU kann Importeur und Bevollmächtigter sein**
Muss in Register der KOM registriert sein mit UPI, UOI, Nachweis Berufshaftpflichtversicherung sowie Mandat und Annahme
- **Verantwortung Bevollmächtigter = Importeur**
Prüfpflicht, ob DPP korrekt und Datenträger mit Zugang zu DPP am Produkt, ggf. PRR erstellen, ob Produkt konform, ggf. Pflicht zu Durchführung Korrekturmaßnahmen, Rücknahme/-ruf, Verbraucher- und MÜB-Information
- **Online-Marktplätze haben Verantwortung des Bevollmächtigten, wenn keiner in EU oder kein DPP/PRR**
→ müssen prüfen, ob DPP/PRR vorhanden, korrekt und Produkt dem entspricht, müssen Produkt ansonsten von Plattform entfernen und Wiederangebot von Produkten mit demselben UPI verhindern

European Product Act (EPA)

Kompetenzen der Marktüberwachung:

- **MÜB prüfen DPP/PRR und stellen Gültigkeit im Register fest**
Dazu muss DPP/PRR korrekt erstellt und registriert und nicht von Zoll oder MÜB für ungültig erklärt worden sein
- **MÜB kann DPP/PRR für vorübergehend oder endgültig ungültig erklären,**
wenn sie verantwortlichen WA zu Maßnahmen auffordert, erhebt Bußgelder von WA einschließl. Online-Marktplätzen und benannten Stellen, deren Rahmen in Prozent des Jahresumsatzes festgelegt ist
- **Kommission überprüft MÜB der MS anhand von Indikatoren (ICSMS bzw. neu: EU Market Surveillance Data Hub)**
KOM kann Kontrollbesuche in MÜB machen, die nach Indikatoren schlecht abschneiden;
KOM kann nicht konforme Produkte aus Drittstaaten auf Beschwerde hin prüfen, und wenn Produkt Risiko darstellt und MÜB nicht handelt, selbst vollziehen

European Product Act (EPA)

Fazit:

- KOM fest entschlossen gg. untätige MS vorzugehen, auch hinsichtlich Überwachung der benannten Stellen → Indikatoren und Einträge in ICSMS/ EU Market Surveillance Data Hub entscheidend
- KOM hat Problem erkannt und wirksame Gegenmaßnahmen entworfen
- Funktionieren der Gegenmaßnahmen aber wegen Erhalts des Bevollmächtigten abhängig von Funktionieren von Register und DPP/PRR → Es gibt bessere Lösung

(Übergangs)lösung:

- Nach Zollrecht verantwortlicher Importeur mit Sitz in der EU sollte auch nach MÜ-VO verantwortlicher WA (Importeur) sein.
- Anbieter von Online-Marktplätzen sollten verantwortlicher WA sein, wenn der Importeur nicht beim Produktangebot genannt ist

Automatisierung:

1. Bei Hochladen wird angegebener Importeur mit Importeursregister des Zolls abgeglichen
2. Ist er vorhanden, erhält er automatisch Aufforderung zu Bestätigung, dass er verantwortlicher Importeur für angebotenes Produkt ist
3. Ist er nicht vorhanden oder bestätigt er Produktverantwortung nicht, wird Hochladen verweigert, ansonsten wird Importeur als verantwortlicher WA in EU in Angebot angegeben

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!